

Zeit- und Fremdarbeit Einsatz von Fremdfirmen

Als Fremdfirma wird ein Unternehmen bezeichnet, das als Auftragnehmer aufgrund eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags selbstständig auf dem Betriebsgelände eines anderen Unternehmens (Auftraggeber) tätig wird. Typische Beispiele sind Handwerks-, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Transport-, Entsorgungs- und Beförderungsarbeiten oder auch das Installieren und Einrichten eines Computerprogramms.

Gefährdungen

Wenn Beschäftigte von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers Aufgaben erledigen, können sich Gefährdungen ergeben, zum Beispiel durch:

- unvertraute Einsatzorte,
- unvertraute Arbeitsanforderungen und -abläufe
- unklare Organisationsstrukturen und Umgebungseinflüsse
- fehlende gegenseitige Abstimmung
- fehlende Aufsichtspflicht und Weisungsbefugnis
- fehlende festgelegte Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

- beschädigte, unvollständige oder fehlende Materialien und Arbeitsmittel
- fehlende oder mangelhafte Unterweisung zu Gefahren und den erforderlichen Schutzmaßnahmen

Maßnahmen

Beim Einsatz von Fremdfirmen muss der Auftraggeber die Arbeitsschutzorganisation unbedingt vor Aufnahme der Tätigkeit festlegen. Dazu gehören insbesondere:

- Alarmregelungen, zum Beispiel Notruf und Sammelplatz
- Verbote, zum Beispiel Zutrittsbeschränkungen und Einschränkungen bei gefährlichen Arbeiten
- Regeln zur Unfallverhütung, zum Beispiel zur Verwendung von Arbeitsmitteln und persönlicher Schutzausrüstung (PSA)
- Regeln zur Anmeldung und Unterweisung, beispielsweise Verkehrsregelungen
- erforderliche Anträge und Erlaubnisscheine
- Erstellung der Gefährdungsbeurteilung



Vor Auftragserteilung und Arbeitsbeginn besichtigen Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam den Betrieb.

Gefährdungsbeurteilung

Die Führungskraft des Auftragnehmers hat eine Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeit beim Auftraggeber zu erstellen. Üblicherweise ist sie mit den Gefährdungen im Betrieb des Auftraggebers nicht vertraut. Deshalb muss der Auftraggeber sie dabei unterstützen. Gemeinsam haben sie mögliche gegenseitige Gefährdungen ...

... zu ermitteln,

... zu bewerten und

... erforderliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Verantwortung des Auftraggebers:

- alles Mögliche und Zumutbare tun, damit der Fremdunternehmer die spezifischen Gefahren des Betriebes für seine Beschäftigten berücksichtigt
- den Fremdunternehmer über Erkenntnisse aus der Gefährdungsbeurteilung informieren, die sich auf seine Tätigkeit beziehen. Dazu zählen auch Betriebsabläufe und Arbeitsverfahren:
 - Installationen, Einrichtungen und Geräte
 - bestehende Betriebsanweisungen
 - persönliche Schutzausrüstungen (PSA), die von den Beschäftigten zu tragen sind
 - Flucht- und Rettungswege
 - Einrichtungen zur Ersten Hilfe

Verantwortliche Person festlegen

Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer müssen die auftragsspezifischen Regelungen der Arbeitsschutzorganisation abgestimmt werden. So müssen verantwortliche Personen beider Vertragspartner benannt und bekannt gegeben werden, unter anderem:

- koordinierende Person
- zuständige Führungskraft
- auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers
- verantwortliche Person der Fremdfirma
- aufsichtführende Person

Beschäftigte unterweisen

- Die auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers weist die verantwortliche Person der Fremdfirma in betriebsspezifische Regelungen ein.
- Auftragspezifische, gegenseitige Gefährdungen und daraus resultierende Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung sind Bestandteil dieser Einweisung.
- Der Auftragnehmer (oder dessen verantwortliche Person) unterweist seine Beschäftigten:
 - auf Basis der Gefährdungsbeurteilung.
 - wenn sich aus dem Fremdfirmeneinsatz Gefährdungen ergeben und weitere Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen.

Er unterweist sie ...

... zu den betriebsspezifischen Regelungen des Auftraggebers.

... zu den auftragsspezifischen gegenseitigen Gefährdungen und Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung ermittelt und festgelegt wurden.

... zu den auftragsspezifischen Gefährdungen und Maßnahmen, die aus der eigenen Tätigkeit resultieren.

Maßnahmen umsetzen und kontrollieren

Der Auftraggeber teilt allen betroffenen Fremdfirmen die Maßnahmen mit, die im Rahmen der gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zur Verringerung gegenseitiger Gefährdungen festgelegt wurden.

- Auftraggeber und Fremdfirma ...
 - ... setzen die Maßnahmen um.
 - ... überprüfen sie im weiteren Verlauf regelmäßig auf ihre Wirksamkeit, um sie nach Veränderungen in den Arbeitsabläufen der einzelnen Fremdfirmen zu ändern oder anzupassen.
- Die koordinierende Person wird ebenfalls ...
 - ... die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen und
 - ... nötigenfalls in deren Umsetzung eingreifen.

Auftragsvergabe und Vertragsinhalte

Vor Auftragserteilung und Arbeitsbeginn stimmen sich Auftraggeber und Auftragnehmer ab und besichtigen gemeinsam den Betrieb. Ihre Aufgaben:

- alle zeitlich und örtlich zusammentreffenden Arbeitsvorgänge erfassen
- die Gefährdungen ermitteln
- erforderliche Schutzmaßnahmen daraus ableiten:
 - technische Maßnahmen
 - organisatorische Maßnahmen
 - personenbezogene Maßnahmen
 - arbeitsmedizinische Vorsorge
- Der Auftraggeber hat zusammen mit der Fremdfirma alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und schriftlich zu vereinbaren:
 - Verhütung von Arbeitsunfällen
 - Verhütung von Berufskrankheiten
 - Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
 - wirksame Erste Hilfe
- Beachtung finden dabei insbesondere:
 - staatliche Arbeitsschutzvorschriften
 - Unfallverhütungsvorschriften

Musterverträge sind an die betrieblichen Besonderheiten anzupassen. Zur Entlastung der Führungskräfte sollte im Unternehmen der Einsatz von Fremdfirmen schriftlich geregelt werden. Dafür sind die notwendigen schriftlichen Unterlagen vorzubereiten:

- Handlungsanweisungen, in denen festgelegt wird:
 - Wer tut es?
 - Was wird getan?
 - Wie wird es getan?
 - Wann wird es getan?
 - Wo wird es getan?
- Arbeitsschutzanweisung für Fremdfirmen
- Kontrollmaßnahmen beim Einsatz von Fremdfirmen, bei routinemäßigem Einsatz: Checkliste



Weitere Informationen

- DGUV-Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
- DGUV-Information 215-830: Zusammenarbeit von Unternehmen im Rahmen von Werkverträgen